

**Rahmenvertrag über die KOSIS-Gemeinschaft
Adresszentraldatei, Gebäudedatei und
Kleinräumige Gliederung (AGK)
gültig ab 1. Juli 2001,
zuletzt geändert am 15. Juni 2023**

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- (1) Die beteiligten Institutionen bilden eine KOSIS-Gemeinschaft nach § 741 ff BGB.
- (2) Gegenstand dieser KOSIS-Gemeinschaft ist die Herstellung und Pflege eines PC-Verfahrens für
 1. Aufbau, Verwaltung und Fortschreibung einer integrierten Straßen-, Adressen-, Blockseiten/abschnitts- und Gebäudedatei einschließlich der Verwaltung historischer Daten,
 2. Aufbau, Verwaltung und Fortschreibung von Gebietseinteilungen auf Basis von Blockseiten/abschnitten,
 3. Import von Straßen, Adressen und Gebietsbeschreibungen einschließlich Plausibilisierung,
 4. Import von Daten der Hochbaustatistik mit den Komponenten Baugenehmigungen und Baufertigstellungen, Abbruchgenehmigungen und realisierte Abbrüche einschließlich Historisierung,
 5. Export von Daten aus dem System über Schnittstellen zur allgemeinen Verwendung.

§ 2 Beitritt

- (1) Mitglieder des KOSIS-Verbundes können der Gemeinschaft durch einfache schriftliche Erklärung beitreten. Über den Beitritt nichtkommunaler Institutionen entscheidet die Lenkungsgruppe.
- (2) Der Beitritt kann zu einzelnen Modulen entsprechend der Anlage zu § 3 erfolgen.

§ 3 Beiträge

- (1) Beitretende Institutionen zahlen zum Beitritt einen einmaligen Beitrag für die bisherige Entwicklung sowie ab dem Folgejahr einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zur Pflege ihrer Module.
- (2) Die zu entrichtenden Beiträge werden über eine Anlage zum Rahmenvertrag geregelt.
- (3) Die Lenkungsgruppe kann Anpassungen der Beiträge um bis zu 10 % pro Jahr vornehmen.
- (4) Die Betreuende Stelle erbringt ihren Beitrag durch Betreuungsleistungen und wird vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.
- (5) Die Beiträge sind nach Maßgabe der Lenkungsgruppe unabhängig von ihrer Herkunft im gemeinsamen Projekt einsetzbar.

§ 4 Die Gemeinschaft und ihre Organe

(1) Mit dem Eintritt in diesen Vertrag und der Leistung des vertragsgemäßen Beitrags erwerben die ein-tretenden KOSIS-Mitglieder anteilige Rechte an den Programmen und gegebenenfalls sonstigen Ver-mögenswerten der Gemeinschaft.

(2) Beschlüsse der Gemeinschaft und ihrer Organe können auf schriftlichem Wege gefasst werden. Be-schlüsse über eine Änderung dieses Rahmenvertrags, insbesondere über eine Änderung der vereinbarten Leistungen der Mitglieder, der Gemeinschaft sowie ihrer Organe, sind in einer Mitgliederversammlung zu beschließen, zu der diese Änderungen rechtzeitig schriftlich angekündigt worden sind. Die Änderungen können dort mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mit-glieder beschlossen werden. Mitglieder, die einer solchen Änderung nicht zustimmen, haben ein außer-ordentliches Kündigungsrecht. Mitglieder, die nur ein Modul beziehen, wirken nur an der Willensbildung für dieses Modul mit. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe der zu leistenden Beiträge ein einfaches Stimmrecht.

(3) Die Gemeinschaft der Mitglieder

1. wählt alle 2 Jahre aus ihrer Mitte eine Betreuende Stelle, die Kassenprüfung und eine Lenkungs-gruppe,
2. berät die Lenkungsgruppe bei Konkretisierung des Inhalts, der Prioritäten und der Finanzierung für die Weiterentwicklung der Programme,
3. beschließt über den Finanzrahmen, die Grund-sätze und den Rahmen der Projektentwicklung,
4. beschließt den Geschäfts- und Kassenbericht der Betreuenden Stelle, der Lenkungsgruppe und der Kassenprüfung und erteilt ihnen Entlastung,
5. pflegt den Erfahrungsaustausch.

(4) Die Lenkungsgruppe legt auf der Basis der vom KOSIS-Verbund festgelegten Standards und der von der Gemeinschaft beschlossenen Grundsätze und Rahmen Inhalt, Prioritäten und Finanzierung der Projektentwicklung fest.

(5) Die Betreuenden Stelle

1. ist Mitglied in der Lenkungsgruppe und führt deren Vorsitz, lädt zu den Sitzungen ein und dokumentiert ihre Beschlüsse,
2. führt die Geschäfte der Gemeinschaft einschließ-lich der Kassengeschäfte in nachprüfbarer Form, rechnet sie ab und erstattet der Gemeinschaft und dem KOSIS-Verbund mindestens jährlich Bericht,
3. vertritt die Gemeinschaft nach innen und außen sowie im Geschäftsführenden Ausschuss des KOSIS-Verbunds,

4. hält die Programme samt Quell-Code wohl dokumentiert einschließlich Benutzerhandbuch und Installationsanleitung auf dem jeweils neuesten Stand verfügbar,
5. liefert die Programme sowie die Programmverbesserungen einschließlich Benutzerhandbuch und Installationsanleitung an die Anwender aus,
6. sorgt im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe für die Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Programme.

§ 5 Verhältnis zum KOSIS-Verbund

(1) Der KOSIS-Verbund verpflichtet sich gegenüber den Vertragsbeteiligten zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäfte, nämlich

1. die unverzügliche Weiterleitung der Beitrittserklärungen an die Betreuende Stelle,
2. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft, ihren Organen, dem Entwicklungsträger und Vertragspartnern der Gemeinschaft, wenn die Betreuende Stelle dies wünscht.

(2) Über die Pflichten nach Abs. 1 hinaus werden der KOSIS-Verbund, seine Mitglieder, die diesem Rahmenvertrag nicht beigetreten sind, und der Verband Deutscher Städtestatistiker sowie sein Vorstand nicht verpflichtet.

(3) Die Betreuende Stelle vertritt die Gemeinschaft im Geschäftsführenden Ausschuss des KOSIS-Verbunds und unterstützt wechselseitig die Abstimmung mit den anderen Gemeinschaften des Verbundes.

§ 6 Rechte an den Programmen

(1) Mit dem Eintritt in den Vertrag und mit der Leistung des vertragsgemäßen Beitrags erwerben die Mitglieder ein selbständiges auf die Zwecke der beitretenden Institution begrenztes Nutzungsrecht an den Programmen,

(2) Die Gemeinschaft hat ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht an den Programmen, den sonstigen Projektergebnissen und den sonst gemeinschaftlich finanzierten Vermögenswerten. Bei Auflösung der Gemeinschaft gehen diese an den Verband Deutscher Städtestatistiker über, soweit die Gemeinschaft nichts anderes bestimmt.

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaft verpflichten sich, die Programme nicht für Dritte zu kopieren oder kopieren zu lassen oder zugänglich zu machen und sie vor einer unberechtigten Nutzung und Weitergabe zu schützen.

§ 7 Fehlermeldung, Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung der Programme

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaft melden Fehler mit einem ausführlichen, kommentierten Fehlerprotokoll an die Betreuende Stelle, die mit Unterstützung der Lenkungsgruppe für die Fehlerbeseitigung sorgt.

(2) Hat der Anwender den Fehler selbst zu vertreten, so muss er für die Kosten der Fehlerbeseitigung aufkommen. Dies gilt insbesondere, wenn er ohne Abstimmung mit der Gemeinschaft Programme oder Datenmodelle geändert hat.

(3) Programmverbesserungen und die Weiterentwicklung der Programme werden von der Lenkungsgruppe auf der Basis von Kostenvoranschlägen beschlossen. Die Betreuende Stelle sorgt für die Realisierung, ggf. durch die Vergabe von Aufträgen.

(4) Die von der Lenkungsgruppe dafür bestimmten Mitglieder nehmen Leistungen der Mitglieder sowie Dritter für die Gemeinschaft aufgrund eines ausführlichen Funktionstests ab, dokumentieren ihr Ergebnis und leiten die neue Programmversion an die Betreuende Stelle zur Versendung an die Mitglieder weiter.

§ 8 Änderung und Kündigung des Rahmenvertrags

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nach § 4 Abs. 2 bedürfen der Schriftform.

(2) Der Austritt aus der Gemeinschaft kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn wesentliche Programmängel nicht in angemessener Frist beseitigt werden.

(3) Der Anwender verliert nach Beendigung des Vertrages das Verfügungsrecht, nicht jedoch das Nutzungsrecht an den Programmen zum Stand ihres Austritts. Seine Verpflichtung zum Schutz der Programme dauert fort.

(4) Einen Rückerstattungsanspruch für geleistete Finanz- und Sachbeiträge besteht nicht.

Betreuende Stelle:
Stadt Augsburg
Amt für Statistik
und Stadtforschung

Bahnhofstr. 18/13 - 86150 Augsburg

15.06.2023,

i.A.

Andreas Gleich

Datum, Unterschrift

Beitretende Institution:

Datum, Unterschrift